

52 (1946) 11—42, und G. Espinas, „Les origines urbaines de Flandre“, obd. 54 (1948) 37—56. W. H.

Herbert Fischer, Doppelstadt und Stadtverlegung, ZRG. Germ. Abt. 66 (1948) 236—260. — F. beschränkt seine Untersuchungen auf österreichische Städte und Märkte, mit gelegentlichem Blick auf sonstige deutsche Verhältnisse. Folgende Möglichkeiten werden besprochen: 1. eine Stadtverlegung führt zur Entstehung einer Doppelstadt; das war selbst dann öfter der Fall, wenn beide Städte den gleichen Herrn hatten. 2. Die unvollständige Verlegung einer Siedlung an einen anderen Ort in der Nähe läßt zwei Siedlungen entstehen, die einen Zusammenhang wahren. 3. Um eine bestehende Doppelstadt zu vereinigen, wird ein Teil verlegt und dem anderen eingegliedert. R. B.

Karl Frölich, Stätten mittelalterlicher Rechtspflege im niederdeutschen Bereich. Ders., Stätten mittelalterlicher Rechtspflege in Ost- und Mitteldeutschland (Arbeiten zur rechtlichen Volkskunde hg. v. K. Frölich 4 u. 5). Ders., Rechtsdenkmäler des deutschen Dorfes (Gießener Beiträge zur deutschen Philologie 89) Gießen 1946/47, Wilhelm Schmitz-Verl., 52 S. u. 32 Abb.; 27 S. u. 13 Abb.; 46 S. u. 23 Abb. — Im ersten Heft erweitert F. auf Grund der neueren Forschungsergebnisse der Rechtsgeschichte einen Aufsatz, der als „Zeugnisse mittelalterlichen Rechtslebens auf niederdeutschem Boden“ in der Niederdeutschen Zs. f. Volkskunde 16 (1938) erschienen war. Er gibt eine mit Abbildungen versehene Zusammenstellung der Gerichtsstätten, Rechtsmale und Strafwerkzeuge in Niederdeutschland. — Die zweite Arbeit behandelt mit Einschränkung auf die Strafrechtspflege das gleiche Thema für Ost- und Mitteldeutschland. — Im Anschluß an seine früheren Arbeiten behandelt F. in der dritten Untersuchung zusammenfassend die Gerichtsstätten und andere Rechtsaltertümer des Dorfes, sowie die Rechtsdenkmäler von Haus und Hof. Ein zweiter Teil befaßt sich mit den Wüstungen und den Rechtsdenkmälern, die den Untergang der Ortschaft überdauert haben. I. O.

Peter Joseph Jörg, Der Heidingsfelder Sühnebildstock. Ein Beitrag zur fränkischen Rechtsgeschichte, Würzburg 1948, Schöningh, 27 S., veröffentlicht aus dem jetzt im Stadtarchiv Würzburg befindlichen ältesten Heidingsfelder Gerichtsbuch die mit der Errichtung des noch jetzt vor dem Nikolaustore des Ortes befindlichen Sühnemaales im Zusammenhang stehenden Gerichtsprotokolle und knüpft daran Ausführungen über das Sühneverfahren bei Totschlag im MA. im allgemeinen, die von guter Kenntnis der einschlägigen Literatur zeugen. G. O.

W. Funk, Speer, Pfandschaub, Kreuz und Fahne, ZRG. Germ. Abt. 65 (1947) 297—315, handelt von ma. Malen und ihrer gegenseitigen Verwandtschaft.

Nikolaus Grass, Zur Kontinuität im bäuerlichen Recht der Alpenländer, ZRG. Germ. Abt. 66 (1948) 516—524, führt eine Reihe alter genossenschaftlicher Nutzungsformen besonders der Alpwirtschaft vor und beleuchtet daran die Beharrungskraft des Bauerntums in den abgelegenen Alpentälern. R. B.

Die neue kanadische Zs. *Mediaeval studies* (Toronto) brachte mehrere Aufsätze über kirchenrechtliche Fragen: T. P. McLaughlin, „The teaching of the canonists on usury (XII, XIII, and XIV century)“